

Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA  
Bundesministerin

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.394.994

. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schmiedlechner und weitere Abgeordneten haben am 25. Mai 2023 unter der **Nr. 15193/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Überprüfung der Einhaltung der Natura 2000-Vorschriften gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorweg darf ich anmerken, dass das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) nicht für den Vollzug, konkret die Kontrolle, der Europaschutzgebiete zuständig ist. Im angesprochenen Fall stehen dem BMK daher aus verfassungsrechtlicher Sicht keine hoheitsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten offen. Die Naturschutzagenden sind gem. Art. 15 Abs. 1 B-VG Landeskompétenz. Die Gesetzgebung liegt im vorliegenden Fall beim Niederösterreichischen Landtag, der Vollzug bei der Niederösterreichischen Landesregierung. Konkret liegt die Kontrolle des angesprochenen Gebietes gem. § 2 Abschnitt VII Z 8 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der NÖ Landesregierung im Aufgabenbereich der Landesrätin für Arbeit, Konsumentenschutz, Natur- und Tierschutz, Mag.<sup>a</sup> Susanne Rosenkranz.

Zu Frage 1:

- *Wurden in Ihrem Verantwortungsbereich Maßnahmen vor dem Hintergrund des geschilderten Sachverhalts gesetzt?*
  - a. *Falls noch nichts unternommen wurden, was waren die Gründe dafür?*
  - b. *Falls nachkontrolliert wurde, was waren die Ergebnisse dieser Kontrollen?*
  - c. *Wirkt sich das parteipolitische Engagement bei der ÖVP von involvierten Akteuren auf die Schärfe der Kontrolltätigkeit aus?*
  - d. *Falls nachkontrolliert wurde, wurden alle oben erwähnten Grundstücke überprüft?*

- i. *Falls nein, welche wurden bzw. welche wurden nicht überprüft und warum?*
- ii. *Was waren die Ergebnisse dieser Überprüfung?*

Diese Frage wäre an die NÖ Landesregierung, konkret an die Landesrätin für Arbeit, Konsumentenschutz, Natur- und Tierschutz, Mag.<sup>a</sup> Susanne Rosenkranz zu richten. Die Europaschutzgebiete zum Schutz des ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind in § 9 und § 10 NÖ NSchG 2000 geregelt.

Mein Ressort hat aufgrund der Landeskompétenz in Gesetzgebung und Vollziehung keinen Verantwortungsbereich in dem vorliegenden Sachverhalt und konnte aufgrund der fehlenden Kompetenz dazu keine Maßnahmen setzen.

Zu Frage 2:

- *Wie viele ähnlich gelagerte Fälle wurden in den letzten fünf Jahren gemeldet?*
- a. *Wie oft wurde nachkontrolliert?*
  - b. *Wie oft hat sich der Verdacht bestätigt?*
  - c. *Was waren die Folgen?*
  - d. *Falls nicht nachkontrolliert wurde, was waren die Gründe dafür?*

Die Kontrolle dieser Sachverhalte obliegt – wie oben ausgeführt – den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Zu Frage 3:

- *Wie oft kommt es in Österreich vor, dass bei einem Bachlauf*
- a. *Bäume und Sträucher entfernt werden?*
  - b. *die Abflussbedingungen verändert werden?*
  - c. *landwirtschaftliche Nutzfläche so erweitert wird, dass der Bachverlauf beeinflusst wird?*
  - d. *der Flurschutz nicht eingehalten wird?*

Auch hier darf ich auf die jeweils örtlich zuständigen Landesregierungen verweisen.

Das BMK fördert jedoch im Rahmen des Biodiversitätsfonds zahlreiche Projekte der Gewässerökologie, um die gewässerökologischen Strukturen der Biodiversität in den österreichischen Bächen und Flüssen zu verbessern. Der Biodiversitätsfonds zielt auf den Erhalt, auf die Verbesserung und auf die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in Österreich ab und fördert unter anderem Maßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt, zur Verbesserung und Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme und zur Lebensraumvernetzung und zum Aufbau infrastruktureller Einrichtungen zur Wissensvermittlung für die breite Öffentlichkeit und zur Besucher:innenlenkung (§ 48d-§ 48j Umweltförderungsgesetz, BGBl. Nr. 185/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2023).

Im Bereich der Gewässerökologie sind im Biodiversitätsfonds bis 2026 insgesamt 5 Mio. Euro zur Ko-Förderung von Projekten reserviert. Im Dezember 2022 hat die Biodiversitätsfonds-kommission Zuschüsse zu bereits genehmigten gewässerökologischen Projekten von kommunalen Förderwerber:innen beschlossen. Diese haben bereits eine Zusage für eine Förderung von 90% der Investitionskosten, die aus Mitteln des Bundes (inkl. Biodiversitätsfonds) und der Bundesländer getragen werden. Konkret wurden bisher bereits fünf Ansagen mit Investiti-

onskosten genehmigt. Diese Projekte beziehen sich beispielsweise auf gewässerökologische Strukturierungen in der Oberen Mur, Fischaufstiegshilfen Steineres Wehr, die Herstellung der Längsdurchgängigkeit in der Feldaist oder Rückbaumaßnahmen im Grünbach.

Zu Frage 4:

- *Haben Ihrer Verantwortung unterstehende Organisationseinheiten bereits die Bachläufe von Niederfellabrunner Bach und Bruderndorfer Bach kontrolliert?*
  - a. *Falls ja, was waren die Ergebnisse dieser Kontrollen?*
  - b. *Falls nein, warum nicht?*

Diese Frage wäre ebenfalls an die NÖ Landesregierung zu richten: Die Kontrolle des Europaschutzgebietes „Weinviertler Klippenzone“ obliegt gem. § 9, § 10 und § 24 NÖ NSchG 2000 der NÖ Landesregierung und der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Das BMK, inklusive der ihm unterstehenden Organisationseinheiten, hat aufgrund der Landeskompétence in Gesetzgebung und Vollziehung in Naturschutzagenden keine Vollziehungskompetenz zur Kontrolle der Bachläufe.

Die Aufsicht im Sinne von § 130 WRG 1959 wird gem. § 98 Abs. 1 WRG 1959 von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde kontrolliert, der Vollzug des WRG 1959 obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft.

Zu Frage 5:

- *Wie oft wird im Durchschnitt die Einhaltung der Natura 2000-Vorgaben kontrolliert?*
  - a. *Wie viele Kontrollen gab es in den einzelnen Bundesländern in den letzten fünf Jahren?*
  - b. *Wie oft wurde in den letzten fünf Jahren ein Verstoß gegen die Natura 2000-Vorschriften festgestellt?*
    - i. *Was sind die häufigsten Verstöße?*
    - ii. *Wie wird sichergestellt, dass der Zustand (falls ein Verstoß festgestellt wurde) wieder hergestellt wird?*

Mein Ministerium hat – wie oben schon ausgeführt – keine hoheitsrechtliche Zuständigkeit zur Kontrolle der Einhaltung der Natura-2000-Vorgaben.

Die Kontrolle der Einhaltung des NÖ NSchG obliegt gem. § 24 Abs. 1 NÖ NSchG der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und der übergeordneten NÖ Landesregierung. Diese haben als national zuständige Behörden sicherzustellen, dass das NÖ NSchG richtlinienkonform angewendet wird.

Die Einhaltung der Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie wird durch die Europäische Union kontrolliert. Die EU-Kommission stellt sicher, dass alle Mitgliedstaaten EU-Recht ordnungsgemäß anwenden und erstellt zu diesem Zweck Leitfäden, Umsetzungspläne und Informationen für eine optimale und EU-einheitliche Umsetzung der Richtlinien.

Leonore Gewessler, BA